

Regierungspräsidium Stuttgart
- Enteignungsbehörde -
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

Az.: RPS24-1063-101/46

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Antrag der Stuttgarter Straßenbahnen AG ist das Verfahren zur Enteignung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz - AEG - i.V.m. dem Landesenteignungsgesetz - LEntG -, beides in der derzeit geltenden Fassung, zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.06.2022 für die Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern, eingeleitet worden.

Das Verfahren betrifft nachfolgendes, auf **Gemarkung Neuhausen** gelegene Flurstück im beantragten Umfang:

Grundbuchheft	Lfd. Nr.	Grundbuchbeschrieb	Flurstück Nr.	Größe in qm	Erwerbsfläche in qm
7437	1	Am Sielminger Weg Landwirtschaftsfläche	4021	2430	94

Der Termin zur nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag ist auf

Mittwoch, den 12.08.2026 um 09.30 Uhr
im Regierungspräsidium Stuttgart,
Raum 1.007 (Schwäbisch Gmünd),
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart

anberaumt worden.

Es werden alle Beteiligten, namentlich die Inhaber

- eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem o.a. Grundstück oder
- eines das betreffende Grundstück belastenden Rechts,
- eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem genannten Grundstück oder
- eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,

aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Zweckmäßigerweise sollten derartige Rechte noch vor der Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Die Beteiligten erhalten hiermit auch **Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern.**

Falls Sie eine Stellungnahme abgeben oder Einwendungen erheben wollen, bitten wir Sie, diese **vor** der mündlichen Verhandlung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Enteignungsantrag sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn die Beteiligten die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen oder zum Verhandlungstermin nicht erscheinen.

Beteiligte eines Verfahrens können gemäß § 68 Landesverwaltungsverfahrensgesetz verlangen, dass mit ihnen in Abwesenheit der anderen Beteiligten dieses Verfahrens verhandelt wird, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft machen.

Der Enteignungsantrag sowie die ihm beigefügten Unterlagen können auf Verlangen der Beteiligten durch Einstellung in eine passwortgeschützte Ablage im Internet zur Verfügung gestellt werden. Ein derartiges Verlangen kann unter der E-Mail-Adresse Constanze.Knapp@rps.bwl.de oder schriftlich unter der Anschrift „Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, z. Hd. Frau Constanze Knapp, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart“ geltend gemacht werden. Bei fehlendem Internetzugang ist eine Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart in 70565 Stuttgart, Ruppmannstr. 21, Zimmer 1.030, (Tel.: 0711/904-12416), während der Dienststunden möglich. Um eine telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Von der Bekanntmachung des Enteignungsverfahrens an besteht gemäß § 26 Landesenteignungsgesetz eine **Verfügungs- und Veränderungssperre.**

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter dem Link <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/> unter aktuelle Enteignungsverfahren abrufbar.

Des Weiteren wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/24-02SFT_17-02K.pdf abrufbar ist.

gez. Constanze Knapp